

§ 1 FSO (Bayern) — Geltungsbereich

Fachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) unterliegen, für öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums sind Fachschulen mit folgenden Fachrichtungen eingeführt:

1. Technikerschulen gemäß Anlage 1 Nr. 1,
2. Meisterschulen gemäß Anlage 1 Nr. 2,
3. sonstige zweijährige Fachschulen gemäß Anlage 1 Nr. 3,
4. Fachschule für Heilerziehungspflege,
5. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und
6. Fachschule für Familienpflege.

(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen anderer Fachrichtungen entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegen und keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Zitiervorschlag: § 1 FSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSO/1>